

# Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.04.2026 folgende

## Hauptsatzung

beschlossen:

### § 1

#### Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers

Der Stadtverordnetenvorsteher hat zwei Stellvertreter.

### § 2

#### Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und acht ehrenamtlichen Stadträten.
- (2) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters im Sinne des § 47 HGO ist der Erste Stadtrat.

### § 3

#### Amtskette

Der Bürgermeister kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

### § 4

#### Ehrung verdienter Bürger

Die Ehrung verdienter Bürger wird in einer separaten Satzung geregelt.

### § 5

#### Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Albertshausen, Armsfeld, Bergfreiheit, Braunau, Frebershausen, Hüddingen, Hundsdorf, Mandern, Odershausen, Reinhardshausen und Wega werden Ortsbezirke gebildet. Sie werden abgegrenzt durch ihre Gemarkungsgrenzen, die vor ihrer Eingliederung in die Stadt Bad Wildungen bestanden haben.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Stadtteilen Braunau, Mandern, Odershausen, Reinhardshausen und Wega 7, im Übrigen 5 Mitglieder.

### § 6

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen – vorbehaltlich Abs. 4 - 7 – durch Abdruck in der „Waldeckischen Landeszeitung“.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages derjenigen Tageszeitung vollendet, in der die Bekanntmachung zuletzt abgedruckt ist.
- (3) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt abweichend von Abs. 1 vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für Jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses der Stadt Bad Wildungen (Am Markt 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 37) für die Dauer von 7 Tagen -soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist- öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung gem. Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 4 ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Am Markt 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch verweist. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (7) Öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 82 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 6 HGO (Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte) erfolgen nur in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Ortsteile.

## **§ 7 Ausländerbeirat**

- (1) Anstelle eines Ausländerbeirats wird nach § 84 Abs. 1 i. V. m. § 89 HGO eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner gebildet.

## **§ 8 Bild- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig, wenn sie dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung angezeigt werden und das entsprechende Gremium dem zustimmt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 09.06.2020 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Wildungen, den 21.04.2026

Der Magistrat  
der Stadt Bad Wildungen

gez. Ralf Gutheil  
Bürgermeister